

## Jugendordnung des TSV 1860 Ansbach e.V.

§1

Der Verein TSV 1860 Ansbach erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§3

### Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§4

### Organe

Die Organe sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Vereinsjugendleitung
- c) die Jugendleitungen der Abteilungen.

§5

### Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- den Jugendleitungen der Abteilungen
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Passiv wahlberechtigt sind:

- für das Amt des/der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Vereins- und Abteilungsjugendleitung alle Vereinsmitglieder ab 18 Jahren,
- für das Amt des Abteilungs- und Vereinsjugendsprechers/-in alle Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtags:

- Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl des Vereinsjugendsprechers/-in,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,

- Genehmigung des Haushalts der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit.

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jedes Jahr statt, Neuwahlen alle 2 Jahre. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Im Übrigen gilt §8 der Satzung entsprechend.

§6

#### Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
- dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Vereinsjugendsprecher/-in.
- b) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung bilden den Ausschuss "Jugendsport" gemäß §10 Nr.1 der Satzung unter Vorsitz des/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung. Der/die Vorsitzende kann mit Genehmigung des Vereinsrats weitere Ausschussmitglieder bestimmen.  
§11 der Satzung gilt entsprechend.
- c) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags.
- d) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

§7

#### Abteilungsjugendleitung

- a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Abteilungssprecher/-in.
- b) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer Abteilung zufließenden Mittel.
- c) Abteilungen mit weniger als 50 stimmberechtigten Mitgliedern wählen nur eine(n) Vorsitzende(n).
- d) Für die Wahl und Amtsdauer der Abteilungsjugendleitung gelten <sup>1</sup>6d und <sup>1</sup>5c dieser Ordnung entsprechend. Die Mitglieder der Abteilungsjugendleitung sind 4 Wochen vor dem Vereinsjugendtag zu wählen.

§8

Soweit diese Verordnung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Satzungen und die übrigen Vereinsordnungen entsprechend.

§9 Die Jugendordnung tritt am 01.07.1992 in Kraft.